



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik \* 7

1964

Berlin, den 10. März 1964

Teil II Nr. 22

| Tag       | Inhalt                                                                                                         | Seite |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 18. 2. 64 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen .....                      | 195   |
| 8.1.1.64  | Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens .....              | 197   |
| 18. 2. 64 | Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Finanzierung der notwendigen Verlagerung von Brennstoffen ..... | 197   |
| 7. 2. 64  | Anordnung Nr. 7 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen . . . .                               | 198   |
|           | Berichtigungen .....                                                                                           | 198   |
|           | Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....        | 198   |

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pfändung ' von Arbeitseinkommen.

Vom 18. Februar 1964

Um die Pfändung von Arbeitseinkommen zu vereinfachen und zu beschleunigen, und um einmal eingeleitete Maßnahmen zur Pfändung von Arbeitseinkommen bei Arbeitsplatzwechsel des Schuldners aufrechtzuerhalten, wird auf Grund des § 18 der Verordnung vom 9. Juni 1955 über die Pfändung von Arbeitseinkommen (GBI. I S. 429) im Einverständnis mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt.

#### § 1 Grundsatz

Der vom Gericht erlassene Pfändungs- und Überweisungsbeschuß auf Pfändung des Arbeitseinkommens des Schuldners erstreckt sich auch auf das künftige Arbeitseinkommen, auf das der Schuldner auf Grund eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses Anspruch hat.

§ 2  
Pflichten bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses

f) Allen Werktätigen, die Arbeitseinkommen im Sinne des § 1 der Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen beziehen, ist bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses zusammen mit den Arbeitspapieren (Arbeitsbuch, Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung od. dgl.) durch den Betrieb eine Bescheinigung auszuhändigen, aus der sich ergibt, ob eine Pfändung des Arbeitseinkommens angeordnet ist oder nicht. Die Aushändigung ist in den betrieblichen Unterlagen zu vermerken.

(2) Liegt eine Pfändung von Arbeitseinkommen vor; so ist in die Bescheinigung aufzunehmen:

das Gericht, das den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß erlassen hat;

die Art und die Höhe der Forderung;  
die durchschnittliche Höhe des monatlich abgeführten Betrages;  
Name und Anschrift des Gläubigers.

(3) Der bisherige Drittschuldner hat dem Gericht durch Übersendung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses unter Beifügung einer Aufstellung der insgesamt an den Gläubiger abgeführten Beträge die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses mitzuteilen. Er hat den Gläubiger von der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses zu unterrichten.

#### § 3 Pflichten bei Begründung eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses

(1) Bei der Begründung eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses hat der Werktätige die im § 2 bezeichnete Bescheinigung dem einstellenden Betrieb vorzulegen. Der einstellende Betrieb hat die Bescheinigung bei der Begründung des Arbeitsrechtsverhältnisses von dem Werktätigen einzuziehen und dies in den betrieblichen Unterlagen zu vermerken. Kann der Werktätige die Bescheinigung nicht vorlegen, so hat sie der einstellende Betrieb von der letzten Arbeitsstelle unverzüglich anzufordern.

(2) Ergibt sich aus der Bescheinigung, daß das Arbeitseinkommen gepfändet ist, so hat der einstellende Betrieb dem Gericht die Arbeitsaufnahme seitens des Schuldners unverzüglich mitzuteilen und eine Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses anzufordern.

(3) Bis zur Zustellung einer Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses durch das Gericht hat der einstellende Betrieb den aus der Bescheinigung ersichtlichen Betrag, der von dem bisherigen Betrieb an den Gläubiger monatlich abgeführt wurde, von dem Arbeitseinkommen des Schuldners einzubehalten.